

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung  
von Abfällen im Neckar-Odenwald-Kreis  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221, 222),
  - §§ 17 Abs. 1, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
  - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14.10. 2008, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 802, 809),
  - §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593),
  - § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWiN AöR)
- hat der Verwaltungsrat der KWiN AöR am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Neckar-Odenwald-Kreis vom 16.12.2009, zuletzt geändert am 19.06.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kommunalanstalt betreibt selbst mit Ausnahme der Bodenaushubdeponien sowie der Wertstoffhöfe in Buchen, Mosbach und Hardheim keine eigenen Abfallentsorgungsanlagen.“

2. In § 19 Abs. 2 S.1 werden die Wörter „und Mosbach“ durch die Angabe „, Mosbach und Hardheim“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Wertstoffhof Mosbach werden nur Sperrmüll mit Sperrmüllmarke, Altholz mit Berechtigungsnachweis sowie Altpapier und Schrott durch die Kommunalanstalt angenommen, in Hardheim nur Altholz mit Berechtigungsnachweis sowie Altpapier und Schrott.“

4. § 23 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühren betragen bei der Benutzung der Bodenaushubdeponien im Landkreis, die verwaltungsmäßig und technisch durch die Gemeinden betrieben werden, bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm 9,00 EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to 6,00 EUR.“

5. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Anlieferung von Abfallkleinstmengen und Abfallkleinmengen mit einem Nettogewicht unter 200 kg an den Wertstoffhof in Buchen (§§ 18, 19) werden folgende Gebühren erhoben:

<b>1</b>	<b>Abfallkleinstmengen (Abrechnung pauschal bzw. nach Stückzahl)</b>	<b>Betrag in EUR</b>	<b>pro Einheit</b>
1.1	Restmüll, Störstoffe, Sperrmüll bis 300 l Volumen (PKW-Kleinstmenge)	10,00	Pauschale
1.2	Druckgasflaschen (z. B. Propan, Sauerstoff, Helium)	10,00	Stück
1.3	Fahrradreifen, -schläuche	1,00	Stück
1.4	Räder (incl. Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	8,00	Stück
1.5	Räder (incl. Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	21,00	Stück
1.6	Räder (incl. Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	58,00	Stück
1.7	Reifen (ohne Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	3,00	Stück
1.8	Reifen (ohne Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	16,00	Stück
1.9	Reifen (ohne Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	53,00	Stück
<b>2</b>	<b>Abfallkleinmengen bis 200 kg (ohne Verwiegung, Pauschalpreis <sup>2)</sup>)</b>	<b>Betrag in EUR</b>	
2.1	Abdeckfolie, besenrein, recyclingfähig	25,00	Pauschale
2.2	Akustikplatten <sup>1)</sup>	30,00	Pauschale
2.3	Asbestzementabfälle, gebunden (staubdicht verpackt) <sup>1)</sup>	20,00	Pauschale
2.4	Bauschutt, mineralisch	10,00	Pauschale
2.5	Baustellenabfall, gemischt	40,00	Pauschale
2.6	Dämm- und Isoliermaterial, nicht mineralisch, nicht gefährlich <sup>1)</sup>	180,00	Pauschale
2.7	Fenster, Türen mit/ohne Glas (aus Holz, Aluminium, PVC)	25,00	Pauschale
2.8	Garten- und Parkabfälle	20,00	Pauschale
2.9	Gipshaltige Platten	10,00	Pauschale
2.10	Holz aus dem Außenbereich, Altholz A IV	20,00	Pauschale
2.11	Holz aus dem Innenbereich, Altholz A I-A III	10,00	Pauschale
2.12	Holz, PCB-haltig, cyanisiert o. teerölimprägniert (z. B. Bahnschwellen) <sup>1)</sup>	40,00	Pauschale
2.13	Mineralfaserabfälle (staubdicht verpackt) <sup>1)</sup>	45,00	Pauschale
2.14	Restmüll, Störstoffe	40,00	Pauschale
2.15	Sonstige Abfälle (thermische Verwertung)	40,00	Pauschale
2.16	Sonstige mineralische, deponierbare Abfälle <sup>1)</sup>	10,00	Pauschale
2.17	Sperrmüll	40,00	Pauschale
2.18	Straßenaufbruch, Gussasphalt <sup>1)</sup>	10,00	Pauschale

<sup>1)</sup> Hier gelten bei der Entsorgung besondere Anforderungen. Vor der Anlieferung ist auf jeden Fall das Beratungsteam der KWIn zu kontaktieren.

<sup>2)</sup> Pauschaler Abrechnungspreis aufgrund § 23 Abs.1 Nr.1c MessEV (Unterschreitung des Messbereichs nach der Mess- und Eichverordnung).“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Buchen, den 04.12.2018

A handwritten signature in black ink that reads "Mathias Ginter". The letters are cursive and somewhat stylized, with a long horizontal stroke at the end of the last name.

Der Vorstand  
Dr. Mathias Ginter

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden- Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AÖR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.